



MELCHIOR | ILLIG

Rechtsanwälte im IT- & Medienrecht

IT- und Internetrecht

Urheber- und Medienrecht

Markenrecht

Wettbewerbsrecht

Patent- und Designrecht

Presse- und Verlagsrecht

Musik-, Film- und Kunstrecht

Telekommunikationsrecht

Arbeitsrecht

Internetpräsenzen rechtssicher gestalten

Worauf ist zu achten?

Der Betrieb einer Internetseite oder eines geschäftlichen Social Media Profils gehen unvermeidbar mit einer Vielzahl rechtlicher und gesetzlicher Pflichten einher, welche es zur Vermeidung kostenintensiver Abmahnungen oder staatlicher Bußgelder zwingend zu beachten gilt.

Angefangen bei der Auswahl der eigenen Domain, der Gestaltung eines Kontaktformulars bis hin zur Verlinkung auf andere Seiten sind zahlreiche juristische Stolperfallen zu vermeiden!

- I. Die wichtigsten Pflichten- und Aufgabenbereiche**
- II. Die Konsequenzen unzureichender Pflichterfüllung**
- III. Unsere Leistungen**

I. Die wichtigsten Pflichten- und Aufgabenbereiche

Impressum:

§§ 5 ff. Telemediengesetz (TMG) — Jede nicht ausschließlich privat genutzte Webseite benötigt inhaltlich fehlerfreie sowie formal richtig platzierte Informationen zum jeweiligen Anbieter. Schon bei Angaben zu komplexeren Unternehmensformen, zu Aufsichtsbehörden oder besonderen Berufsordnungen kommt es in der Praxis regelmäßig zu ersten Fehlern.

Datenschutzerklärung:

§§ 13 ff. TMG — Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten. Welche Daten „personenbezogen“ sind und welche Daten überhaupt im Zusammenhang mit dem Seitenbetrieb anfallen bedarf einer genauen Klärung und präzisen aber verständlichen Unterrichtung.

Allgemeine Informationspflichten:

Alle Jahre wieder bescheren uns die Gesetzgeber mit neuen Pflichten im Bereich Verbraucherschutz. So ist beispielsweise am 01.02.2017 das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft getreten, welches Unternehmer, die sich mit ihren Leistungen an Verbraucher wenden, zu Informationen über das Streitbeilegungsverfahren nach strengen Vorgaben verpflichtet.

Newsletter-Marketing:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein rechtssicheres Newsletter-Versandssystem werden nach wie vor von vielen Unternehmern sträflich missachtet. Das einschlägige BDSG, TMG und UWG stellen jedoch hohe Hürden für die technisch und rechtlich zulässige Umsetzung auf. Im Zentrum stehen dabei die Sicherstellung einer einwandfreien Einwilligung des Empfängers für den jeweiligen Newsletter, deren Protokollierung und Archivierung sowie die Einrichtung eines sauberen Mechanismus zur Abbestellung des Newsletters.

Verstoß gegen Rechte Dritter:

Bereits die ungeprüfte Auswahl einer Domain kann unter Umständen die Kennzeichenrechte Dritter nach dem MarkenG verletzen, auch wenn die Domain bei der Registrierungsstelle noch zu haben war.

Bilder, Videos, Texte, Grafiken, Karten, Tabellen und nahezu alle sonstigen denkbaren Inhalte einer Webseite unterliegen dem Schutzregime des Urheberrechts. So kann schon die Benennung eines Fotografen an falscher Stelle zu Rechtsverletzungen führen.

Neuerdings birgt auch das Verlinken auf fremde Webseiten wieder ungeahnte Haftungsgefahren in sich. Gleiches gilt für irreführende Angaben über das eigene Unternehmen und seine Leistungen. Selbst kleinste Missverständnisse lösen schnell wettbewerbsrechtliche Ansprüche von Mitbewerbern aus.

Ohne eine lückenlose Überprüfung des kompletten Inhalts einer Internetpräsenz sollte diese keinesfalls Online gehen!

eBay & Amazon:

Sämtliche der vor- und nachstehenden Rechtspflichten für Webseiten- und Shopbetreiber gelten nahezu ausnahmslos auch für Shops bei Marktplätzen wie amazon und eBay. Allerdings gestaltet sich hier die korrekte gestalterische Umsetzung der einzelnen Pflichten aufgrund der limitierten Darstellungsmöglichkeiten dieser Anbieter regelmäßig weitaus schwieriger. Überdies bedürfen auch die eigenen AGB einer Anpassung an die Abläufe und Vorschriften des jeweiligen Marktplatzes.

Social Media, Blogs, Bewertungsportale & Co.:

Soziale Medien werden juristisch in den meisten Aspekten wie gewöhnliche eigene Webseiten behandelt, sodass grundsätzlich auch hier die benannten Pflichten zu beachten sind. Durch die Möglichkeit der Interaktion mit Dritten auf eigenen und fremden Profilen können sich jedoch zusätzlich vermehrt Haftungsfragen in Bezug auf rechtsverletzende Äußerungen Dritter ergeben. Dies gilt verstärkter noch für Blog- oder Informationsforenbetreiber, welche Drittnutzern eine Plattform für eigene – ggfs. sogar anonyme – Beiträge anbieten wollen. Eine haftungssichere Gestaltung des Portals ist ein Muss.

Elektronischer Geschäftsverkehr, Fernabsatzrecht und AGB in Onlineshops, Webportalen etc.:

Den weitaus strengsten und umfangreichsten Verpflichtungen unterliegen jene Unternehmer, die unmittelbar über ihre Webpräsenz Leistungen anbieten und verkaufen wollen, sei es klassisch via Onlineshop für Waren oder über entgeltliche Webportale mit den verschiedensten Leistungen. Bereits im B2B-Bereich eröffnen die § 312i BGB i.V.m. Art. 246c EGBGB einen zu weiten Teilen schwammigen Pflichtenkatalog für die Seitengestaltung.

Richten sich das Leistungsangebot (auch) an Verbraucher (B2C), erweitert sich der Pflichtenkanon um ein Mehrfaches. Die gesetzlichen Regelungen hierzu im BGB und EGBGB sind verworren gestaltet und daher wenig hilfreich. Kleinste Fehler werden jedoch von der Rechtsprechung hart abgestraft.

So müssen im Rahmen eines Bestellvorgangs einschließlich der Bestätigungsmails vielfältige Informationen nach bestimmten formalen Vorgaben untergebracht werden, etwa Informationen zu Versandkosten, Preisen, Lieferbeschränkungen, Zahlungsmitteln, Vertragslaufzeiten, Korrekturmöglichkeiten für fehlerhafte Eingaben u.v.m..

Im Zentrum steht ferner die Frage nach etwaigen Widerrufsrechten der Verbraucher und gesetzeskonformen Belehrungstexten hierzu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind wiederum zwar gesetzlich nicht verpflichtend, aus einem reibungslosen Shopbetrieb jedoch kaum noch hinwegzudenken. Freimütiges Kopieren solcher Texte aus anderen Shops führt im besten Fall zur Nutzlosigkeit dieser Texte, im regelmäßig schlechteren Fall hingegen zu ungewollten Rechtsverstößen.

Besondere Kennzeichnungspflichten für spezielle Produktkategorien nach dem Batteriegesetz, Elektronikgerätegesetz, der Textilkennzeichnungs- oder Lebensmittelinformationsverordnung – um nur einige zu nennen – runden das Aufgabenprofil für den elektronischen Geschäftsverkehr ab.

II. Die Konsequenzen unzureichender Pflichterfüllung

Verstoß gegen Wettbewerbsrecht:

Selbst kleinste Verstöße gegen vorbenannte Pflichten werden als unlautere Wettbewerbshandlung gemäß der §§ 3 ff. UWG von Verbraucherschutz- & Wettbewerbsverbänden sowie von Mitbewerbern im Wege kostenpflichtiger Abmahnungen hartnäckig verfolgt. Hierbei entstehen regelmäßig Rechtsanwaltsgebühren im Bereich von 700 – 1.000 € (netto), welche vom Abgemahnten zu erstatten sind. Die notwendige Inanspruchnahme eigener anwaltlicher Hilfe und das Risiko kostenintensiver Unterlassungsverfahren kann sich dann gerade für Kleinunternehmer schnell zur Existenzbedrohung auswachsen.

Schadensersatzforderungen:

Im Falle der Verletzung fremder Schutz- oder Persönlichkeitsrechte entstehen neben den üblichen Unterlassungsansprüchen und Abmahnkosten regelmäßig Schadensersatzansprüche. Diese orientieren sich zumeist an den vom Rechteinhaber in der Praxis beanspruchten Lizenzgebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten am jeweiligen Werk (Bild, Text, Logo usw.) und berechnen sich zuzüglich erheblicher Aufschläge auf hohe drei- bis vierstellige Beträge.

Öffentliche Bußgelder:

Insbesondere Datenschutzverstöße nach dem BDSG und TMG werden mit Bußgeldern von bis zu 50.000 €, im schlimmsten Fall mit 300.000 € bedroht.

Gescheiterte Verträge:

Fehl- oder Nichtinformierung der Vertragspartner kann im Einzelfall zu zivilrechtlichen Konsequenzen für Fernabsatzgeschäfte führen, wenn die betreffenden Informationen für den Kunden von besondere Bedeutung waren.

III. Unsere Leistungen

Modul 1 - Grundabsicherung Internetpräsenz

Modul 2 - B2C Online-Shop/Portal

- a. **Ergänzungsmodul B2B**
- b. **Ergänzungsmodul Amazon/eBay/u.w.**
- c. **Ergänzungsmodul Spezialbranchen**

Modul 3 - Contentprüfung

Modul 4 - Social Media

Modul 5 - Newsletter-Marketing

Modul 6 - individuelles Online-Business



Kontakt:

Melchior Illig
Rechtsanwaltskanzlei

Messering 8 f
01067 Dresden

TEL +49 351 82 98 10
FAX +49 351 82 98 11 5

post@mi-kanzlei.de
www.mi-kanzlei.de

Besuchen Sie uns im Internet für weitere Informationen.